



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 088/2006

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:

51-Tageseinrichtungen

Produkt:

51.05.01 Kinderbetreuungsplätze

Datum:

12.05.2006

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

23.05.2006

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

22.06.2006

Entscheidung

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Coesfeld ab 01.08.2006

Beschlussvorschlag:

1. Es wird beschlossen, ab dem 01.08.2006 Elternbeiträge für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder des Landes NRW (GTK) zu erheben.
2. Das Verfahren und die strukturelle Ausgestaltung der Elternbeiträge (soziale Staffelung nach Einkommensstufen, Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, Berücksichtigung des Einkommens u. a.) werden an die bis zum 01.08.2006 geltenden landesrechtlichen Regelungen angelehnt.
3. Die als Anlage beigefügte „Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder“ wird beschlossen. Die Höhe der Elternbeiträge bestimmt sich nach der der Satzung beizufügenden Elternbeitragstabelle. Diese enthält eine lineare 10 %ige Erhöhung (Anlage 2 dieser Vorlage).

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die beabsichtigte Kürzung des Landeszuschusses zur Finanzierung der Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder wird mit einem Einnahmeverlust von rd. 160.000,00 € für das Kindergartenjahr 2006/2007 gerechnet.

Für das Haushaltsjahr 2006 bedeutet das eine Mindereinnahme von rd. 66.000,--€. Durch eine Erhöhung der Elternbeiträge um linear 10 % wird der Einnahmeausfall nur zur Hälfte aufgefangen. Es verbleibt dann immer noch ein Defizit von rd. 33.000,-- €, welches durch Kosteneinsparungen aufzufangen wäre.

Sachverhalt:

I.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen hat die Landesregierung einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vorgelegt. Nach dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes sind folgende Änderungen zum 1.8.2006 vorgesehen:

1.

Die Landeszuschüsse zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder sollen ab dem 01.08.2006 gekürzt werden. Das Land will sich aus dem so genannten Elternbeitragsdefizitverfahren zurückziehen und nur noch 30,5 % der Betriebskosten tragen. Bisher hat das Land die Hälfte der Betriebskosten getragen, die nach Abzug der Trägeranteile und der Elternbeiträge noch übrig blieb. Die andere Hälfte geht zu Lasten der Stadt. Für die Stadt Coesfeld ergibt sich aus der angekündigten Kürzung der Landeszuschüsse eine jährliche Mindereinnahme von rd. 160.000,- € (sh. Anlage 1).

2.

Die geltenden gesetzlichen Regelungen zur landeseinheitlichen Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Kindertageseinrichtungen sollen ab 01.08.2006 aufgehoben werden. Gleichzeitig will Gesetzgeber den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht einräumen, durch Satzungsrecht selbst die Höhe der Elternbeiträge zu bestimmen.

§ 17 GTK soll folgende Fassung erhalten:

- (1) *Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann Elternbeiträge pro Kind erheben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften und Geburtsdaten sowie die aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.*
- (2) *Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.*
- (3) *Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat eine soziale Staffelung der Elternbeiträge vorzusehen. Er kann ermäßigte Beiträge für Geschwisterkinder vorsehen. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwisterkinder eine Ganztagschule besuchen. Auf Antrag soll er die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).*
- (4) *Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Aufgaben nach Absätze 1 und 3 auf die Gemeinden in ihrem Bezirk übertragen.*

Die Elternbeitragstabelle soll daher in die Verantwortlichkeit jeder Kommune fallen. Der Rückzug des Landes aus dem Elternbeitragsdefizitverfahren (sh. 1.) wird unter anderem damit begründet, dass die Kommunen künftig die Elternbeiträge – unter Berücksichtigung einer sozialen Staffelung – so gestalten können, dass zusätzliche Einnahmen erzielt werden können.

II.

1.

Die Änderung des GTK soll im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Landeshaushalts am 17./18.05.2006 beschlossen werden. Trotz der heftigen öffentlichen Debatte und der Gegenwehr der kommunalen Spitzenverbände gibt es bisher keine Anzeichen, die darauf schließen ließen, dass an die o.g. Regelungen noch eine Änderung erfahren würden. Angekündigte Nachbesserungen oder Abmilderungen betreffen diese Struktur nicht, sondern andere Felder der Jugendhilfe oder abrechnungstechnische Besonderheiten. An den zu erwartenden Mindereinnahmen und der Notwendigkeit einer Elternbeitragssatzung ändert sich voraussichtlich nichts mehr.

Daher ist davon auszugehen, dass für die Erhebung von Elternbeiträgen ab dem 01.08.2006 eine kommunale Elternbeitragssatzung erforderlich ist.

2.

Hinsichtlich der Ausgestaltung und Bemessungsgrundlagen für die Elternbeiträge sind daher neue kommunale Regelungen erforderlich. Die drei Jugendämter im Kreis sind sich einig, dass möglichst eine kreisweit einheitliche Regelung angestrebt werden sollte. Vor dem Hintergrund der Kurzfristigkeit und der Ankündigung des Landes, das GTK im kommenden Jahr grundlegend zu ändern, besteht zudem Einigkeit, sich an das bisherige landesgesetzliche Beitragserhebungsverfahren anzulehnen und das den Eltern bekannte Verfahren fortzuführen. Wenn sich im

Jahr 2007 gänzlich neue Strukturen ergeben, sollte man dann über eine strukturell andere Beitragserhebungen, andere soziale Staffellungen und Einkommenstabellen nachdenken.

Ab dem 01.08.2006 wird daher die Übernahme des bisherigen Verfahrens und der bisherigen Beitragsstrukturen vorgeschlagen.

3.

Speziell über die Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2006 ist zu entscheiden.

Verwaltungsseitig wird zumindest in den beiden im Haushaltssicherungsverfahren befindlichen Städten Coesfeld und Dülmen angestrebt, die aus dem Rückzug des Landes aus dem Elternbeitragsdefizitverfahren entstehenden Mindereinnahmen durch höhere Elternbeiträge zu kompensieren. Beide Städte sind nicht in der Lage, insoweit als Ausfallbürge für die zurückgehende Landeszuschüsse einzuspringen.

Allerdings sind die Auswirkungen durch die Landeskürzung sehr unterschiedlich. Während bei der Stadt Coesfeld eine ca. 20 %ige Erhöhung des Elternbeitragsaufkommens erforderlich wäre, um die Mindereinnahmen zu kompensieren, läge die notwendige Erhöhung in der Stadt Dülmen bei rd. 10 %. Für das Jugendamt des Kreises wäre lediglich eine Erhöhung von rd. 7 % erforderlich.

Die Ursachen dieser unterschiedlichen Auswirkungen liegen in verschiedenen Faktoren. Einerseits lässt sich feststellen, dass – bei landeseinheitlich gleicher Beitragstabelle - die Elternbeiträge in Coesfeld wesentlich geringer ausfallen, als im Kreis Coesfeld und leicht geringer als in Dülmen. Dies lässt auf eine geringere Einkommensstruktur schließen. Zum anderen liegen die Betriebskosten in Coesfeld im Vergleich zu Dülmen wesentlich höher, im Vergleich zum Kreis Coesfeld deutlich höher. Das resultiert insbesondere aus der guten, aber auch kostenintensiven Betreuungsstruktur in Coesfeld. Ein prozentualer Rückzug des Landes wirkt sich daher in Coesfeld am stärksten aus.

Um ein einheitliches Vorgehen innerhalb des Kreises Coesfeld zu ermöglichen, die Eltern nicht mit unangemessenen Steigerungen im Bereich der Kinderbetreuung zu belasten und auch höhere Elternbeiträge sich nicht als Standortnachteil für Coesfeld auswirken zu lassen, schlägt die Verwaltung daher vor, einheitlich mit der Stadt Dülmen auf der Basis der bisher geltenden Beitragstabellen linear eine Beitragserhöhung von 10 % vorzunehmen.

Die Stadtverwaltung Dülmen wird den politischen Gremien ebenfalls eine lineare Erhöhung um 10 % vorschlagen. Der Kreis Coesfeld hat verwaltungsseitig noch nicht abschließend entschieden.

Es ergäben sich die in Anlage 2 dargestellten Beitragssätze.

Die letzte wesentliche Beitragserhöhung wurde im Jahr 1993 vorgenommen.

Für die Stadt Coesfeld könnte mit dieser 10%igen Erhöhung nur die Hälfte der zu erwartenden Mindereinnahmen kompensiert werden. Hinsichtlich des verbleibenden Teils muss versucht werden, diesen durch Kostenreduzierungen aufzufangen.

III.

Im Unterausschuss wurde das Thema ausführlich diskutiert, jedoch ohne ein einheitliches oder gar abschließendes Meinungsbild zu erhalten.

IV.

Für die Veranlagung zu Elternbeiträgen bedarf es einer Satzung. Diese ist neu zu gestalten, da bisher die landesrechtlichen Regelungen galten. Der Städte- und Gemeindebund empfiehlt kei-

ne Mustersatzung, sondern stellt nur Satzungen anderer Städte zur Verfügung.

Eine „Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder“ ist in Vorbereitung. Sie bedarf noch weiterer Abstimmungen und wird schnellstmöglich nachgereicht.

Inhaltlich soll gewährleistet werden, dass wie nach dem bisherigen landesrechtlichen Regelungen verfahren werden soll. Die Höhe der Elternbeiträge wird sich aus einer der Satzung als Anlage beizufügenden Tabelle (vgl. Anlage 2) ergeben.

Anlagen:

Anlage 1: Aufstellung Mindereinnahmen

Anlage 2: Elternbeitragstabelle mit 10 %iger Erhöhung als Anlage zur zukünftigen Satzung